



OTIF/RID/RC/2017/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26)

2. Juni 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Mitteilung des Sekretariats

I. Allgemeines

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 25. bis 27. April 2017 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) in Genf getagt.
2. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, des Vereinigten Königreichs, der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) haben an der Sitzung teilgenommen.
3. Die Tagung wurde in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation einschließlich der Tagesordnung wurde in Form von informellen Dokumenten auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:

- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2017/1/Rev.1: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Sekretariat)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2017/2: Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" (Sekretariat)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2017/3: Kommentare des Sekretariats der OTIF.

4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/44 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/8 vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

II. Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – UN-Modellvorschriften

6. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1) zusammengestellt. Die Arbeitsgruppe vereinbart, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Einige Texte werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

Bemerkung zu Abschnitt 1.10.3

7. Die Arbeitsgruppe bittet die Gemeinsame Tagung zu entscheiden, ob der erste Satz der Bemerkung zu Absatz 1.4.3.2.1 der UN-Modellvorschriften angesichts der Tatsache notwendig ist, dass Artikel 3 des Anhangs C zum COTIF und Artikel 4 § 1 des ADR und des ADN bereits den RID-Vertragsstaaten und den ADR/ADN-Vertragsparteien das Recht einräumen, die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Gebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.

Klassifizierung als ätzender Stoff

8. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die derzeitigen Vorschriften des Absatzes 2.2.8.1.1 RID/ADR/ADN von denen der UN-Modellvorschriften insoweit abweichen, als die Klasse 8 des RID/ADR/ADN auch andere Stoffe umfasst, die erst mit Wasser ätzende flüssige Stoffe oder mit natürlicher Luftfeuchtigkeit ätzende Dämpfe oder Nebel bilden. Die Gemeinsame Tagung wird daher um Entscheidung gebeten, ob dieser Unterschied beibehalten oder der letzte Satz des Absatzes 2.2.8.1.1 gestrichen werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf den Absatz 2.2.8.1.4.3 hingewiesen, wonach die Zuordnung der in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Stoffe zu Verpackungsgruppen zusätzliche Faktoren, wie Reaktionsfähigkeit mit Wasser, einschließlich der Bildung gefährlicher Zerfallsprodukte, berücksichtigt.
9. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass gemäß Absatz 2.2.8.1.9 Stoffe, Lösungen oder Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als ätzend in Bezug auf die Haut oder Metall der Kategorie 1 eingestuft sind, als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe angesehen werden können. Da die Zuordnungskriterien für die Klasse 8 an die GHS-Kriterien angepasst wurden, was vermutlich auch in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wiedergegeben wird, stellt sich die Arbeitsgruppe die Frage, ob dieser Absatz noch zutreffend ist, und regt an, dass CEFIC prüfen sollte, ob dieser Absatz gestrichen werden kann.

Lithiumbatterien, die in Güterbeförderungseinheiten eingebaut sind

10. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass es nützlich wäre, in Absatz 2.2.9.1.7 eine Bemerkung einzufügen, die auf die Sondervorschrift 389 des Kapitels 3.3 verweist, da diese Sondervorschrift den Anwendungsbereich der Eintragung UN 3536 erläutert. Diese könnte dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden, da eine solche Bemerkung auch in den UN-Modellvorschriften nützlich sein könnte.

Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel

11. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass alle Vorschriften betreffend die Klassifizierung von ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln in den neuen Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien verschoben wurden (siehe Dokument ST/SG/AC.10/44/Add.2 der Vereinten Nationen). Infolgedessen ist die genaue Beschreibung der Zusammensetzung der UN-Nummer 2067 in der Sondervorschrift 307 oder der UN-Nummer 2071 in der Benennung der Eintragung nicht mehr erforderlich.
12. Für die im dreizehnten Spiegelstrich des Absatzes 2.2.51.2.2 aufgeführten ammoniumnitrat-haltigen Düngemittel, die nicht zur Beförderung zugelassen sind, kann nicht mehr auf die Sondervorschrift 307 verwiesen werden, da in dieser Sondervorschrift der höchste Gehalt an Ammoniumnitrat und an brennbaren Stoffen nicht mehr festgelegt wird. Die Vertreterin Schwedens schlägt einen neuen Wortlaut für diesen dreizehnten Spiegelstrich vor, in dem die Zusammensetzung der Düngemittel, die nicht zur Beförderung zugelassen sind, festgelegt wird. Zum vorgeschlagenen Wortlaut kann kein Konsens erzielt werden, weshalb die Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung zwei Optionen vorschlägt. Die erste Option enthält eine genaue Bestimmung der Zusammensetzung der nicht zur Beförderung zugelassenen Düngemittel, allerdings mit einem anderen Wortlaut. Die zweite Option besteht aus einem Verweis auf Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, da dieser Abschnitt 39 von der Düngemittel-Industrie systematisch für die Klassifizierung ihrer Produkte verwendet werden wird.

Sondervorschrift 188 c)

13. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Einhaltung der Vorschriften der neuen Absätze f) und g) des Absatzes 2.2.9.1.7 als Bedingung für die Freistellung von Lithiumzellen und -batterien in der Sondervorschrift 188 c) vorgesehen werden sollte, und schlägt vor, die Sondervorschrift 188 entsprechend zu ändern und dies dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis zu bringen.

Beförderung von Gasspeichersystemen

14. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die neue Sondervorschrift 392 die derzeitige Sondervorschrift 660 des RID/ADR/ADN ersetzt, und ist deshalb der Meinung, dass sie allen UN-Nummern zugeordnet werden sollte, denen momentan die Sondervorschrift 660 zugeordnet ist, und zwar einschließlich der UN-Nummer 1972 (Methan, tiefgekühlt, flüssig oder Erdgas, tiefgekühlt, flüssig, mit hohem Methangehalt), der in den UN-Modellvorschriften die Sondervorschrift 392 nicht zugeordnet wurde. Die Arbeitsgruppe stellt ebenso fest, dass die ECE-Regelung Nr. 110 geändert wurde, um Fahrzeuge zu erfassen, in deren Antriebssystem verflüssigtes Erdgas (LNG) verwendet wird, und ist der Meinung, dass die Tabelle in Absatz a) der Sondervorschrift 392 entsprechend geändert werden sollte. Dies sollte ebenfalls dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden.
15. Die Gemeinsame Tagung wird um Prüfung gebeten, ob der Absatz f) der Sondervorschrift 392, wonach Gasspeichersysteme nicht zu mehr als 20 % ihres nominalen Füllungsgrades bzw. ihres nominalen Betriebsdrucks befüllt sein dürfen, gestrichen werden kann, da dies in der derzeitigen Sondervorschrift 660 nicht gefordert wird.

Chemie-Testsätze und Erste-Hilfe-Ausrüstungen (UN-Nummer 3316)

16. In Zusammenhang mit den Änderungen zur Sondervorschrift 251, deren Ziel darin besteht, die Verpackungsgruppen von Chemie-Testsätzen und Erste-Hilfe-Ausrüstungen zu bestimmen, ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass der UN-Nummer 3316 für Zwecke der Bestimmung der Beförderungskategorie eine zusätzliche RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift 671 zugeordnet werden sollte. Da zu der Beförderungskategorie, denen Chemie-Testsätze und Erste-Hilfe-Ausrüstungen zugeordnet werden sollten, kein Konsens erzielt werden kann, werden zwei Optionen entworfen. Nach der ersten Option werden Testsätze oder Ausrüstungen, die nur Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3 enthalten, der Beförderungskategorie 3 und Testsätze oder Ausrüstungen, die Stoffe oder Gegenstände der Beförderungskategorie 0, 1 oder 2 enthalten, der Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Nach der zweiten Option werden die Testsätze oder Ausrüstungen der kleinsten Beförderungskategorie der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Gegenstände zugeordnet. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, eine Entscheidung zur bevorzugten Option zu treffen.
17. Die Arbeitsgruppe kommt überein, dass diesen Testsätzen oder Ausrüstungen weiterhin der Tunnelbeschränkungscode E zugeordnet sein sollte, wenn auch einige Teilnehmer der Ansicht sind, dass kein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet werden sollte, da nach ihrer Meinung die Gesamtmenge der in diesen Testsätzen oder Ausrüstungen enthaltenen gefährlichen Güter je Beförderungseinheit sehr gering sein dürfte.

Sondervorschrift 387 (Lithiumbatterien in Übereinstimmung mit dem neuen Absatz 2.2.9.1.7 f))

18. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass unter den Absätzen a) und b) der Sondervorschrift 188 eine Bemerkung eingefügt werden sollte, um auf die Mengen- und die Kapazitätsgrenzwerte der Sondervorschrift 387 für Lithiumbatterien in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.7 f) hinzuweisen. Die Aufnahme einer solchen Bemerkung in den UN-Modellvorschriften wäre ebenfalls nützlich.

Neue Vorschriften betreffend die Beförderung von nicht anderweitig genannten Gegenständen, die gefährlicher Güter enthalten

19. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass es geeigneter wäre, im neuen Abschnitt 2.1.5 (2.0.5 der UN-Modellvorschriften) auf die "Zuordnung" und nicht auf die "Beförderung" Bezug zu nehmen.
20. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass gemäß der Bemerkung unter der Überschrift des Abschnitts 2.0.5 der UN-Modellvorschriften Gegenstände, die gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) des RID/ADR/ADN zugelassenen Grenzwerte für begrenzte Mengen enthalten, wie in der Sondervorschrift 301 der UN-Modellvorschriften angegeben unter der UN-Nummer 3363 als "gefährliche Güter in Maschinen" oder "gefährliche Güter in Geräten" befördert werden können. Solche Maschinen und Geräte unterliegen jedoch momentan nicht dem RID/ADR/ADN, da sie durch den Unterabschnitt 1.1.3.1 b) freigestellt sind, und zwar in Übereinstimmung mit dem letzten Satz der Sondervorschrift 301 der UN-Modellvorschriften, wonach die zuständige Behörde Maschinen oder Geräte, die anderenfalls unter der UN-Nummer 3363 zu befördern wären, von den Vorschriften freistellen kann. Der Vertreter Deutschlands ist der Meinung, dass die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3363 geändert werden sollte, um in Angleichung an den neuen Unterabschnitt 2.1.5.1, der für die neuen Eintragungen für Gegenstände "Gegenstand" als "eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung" definiert, auch "gefährliche Güter in Einrichtungen" zu umfassen. Die Arbeitsgruppe ist allerdings der Ansicht, dass der Vertreter Deutschlands diese Frage zunächst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorlegen sollte.

21. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass im Gefahrgutverzeichnis neue Eintragungen für Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g. aufgenommen wurden, die UN-Nummer 3363 den Vorschriften unterstellt werden sollte. Der Unterabschnitt 1.1.3.1 b) könnte gestrichen werden, eine Freistellung könnte aber weiterhin über eine neue Sondervorschrift 672 möglich sein, sofern Mindestvorschriften für die Verpackung eingehalten werden. Mehrere Optionen sind möglich, z. B. eine Eintragung mit allen Vorschriften der UN-Modellvorschriften, insbesondere der Verpackungsanweisung P 907, oder eine Eintragung, der nur die Sondervorschrift 672, aber keine weiteren Vorschriften zugeordnet sind, oder eine Eintragung mit allen Vorschriften der UN-Modellvorschriften und der vorgeschlagenen Sondervorschrift 672, was allerdings irreführend sein könnte, da die Einhaltung der Verpackungsanweisung P 907 eine Einhaltung der Freistellungsbedingungen der Sondervorschrift 672 bedeuten würde.
22. Alle möglichen Vorschriften für die UN-Nummer 3363 werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt, einschließlich des Entwurfs einer Übergangsvorschrift in Bezug auf die Streichung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b).
23. Zu den neuen Eintragungen für Gegenstände, die gefährliche Güter, n.a.g. enthalten (UN-Nummern 3537 bis 3548) stellt die Arbeitsgruppe fest, dass das Vereinigte Königreich im informellen Dokument INF.17 für die 49. Tagung des UN-Expertenunterausschusses Beispiele solcher Gegenstände vorgelegt hat. Gemäß Absatz 5.2.2.1.12 können Nebengefahren, die nicht in der offiziellen Benennung für die Beförderung wiedergegeben sind, jeder dieser Eintragungen zugeordnet sein. Infolgedessen können in der Tabelle A des Kapitels 3.2 bestimmte Informationen oder Beförderungsbedingungen, die von den Nebengefahren abhängen, nicht abgebildet werden. Die Arbeitsgruppe schlägt für die Spalte (3b) die Zuordnung eines Klassifizierungscodes vor, der nur die in der Spalte (2) (Name und Beschreibung) angegebenen Gefahren wiedergibt. Für die Spalte (5) (Gefahrzettel) schlägt die Arbeitsgruppe vor, den Verweis "siehe 5.2.2.1.12" aufzunehmen.
24. Für die Spalte (15) schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Beförderungskategorie "4" und den Tunnelbeschränkungscode "E" zuzuordnen. Im RID müsste dann eine Sondervorschrift 673 zugeordnet werden, um lediglich die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 des ADR/ADN (Freistellungen von den Vorschriften der Kapitel 1.10 und 5.3, des Abschnitts 5.4.3 und des Kapitels 7.2) wiederzugeben.
25. In der Spalte (20) wäre die Angabe einer Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr nicht erforderlich. Dies wäre auch für die Spalte (20) des RID der Fall, da die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr in Abhängigkeit von den Nebengefahren festgelegt werden müsste, die nicht in der offiziellen Benennung für die Beförderung abgebildet sind.
26. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die fraglichen Gegenstände Lithiumbatterien enthalten können, und ist der Meinung, dass es geeignet wäre, die Sondervorschrift 667 des RID/ADR/ADN zuzuordnen.
27. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die Sondervorschrift 391 der UN-Modellvorschriften, die eine Genehmigung der Beförderungsbedingungen durch die zuständige Behörde fordert, wenn die Gegenstände gefährliche Güter mit bestimmten Gefahren, wie die Giftigkeit beim Einatmen, enthalten, für den Binnenverkehr nicht relevant ist.
28. In Spalte (19) des RID wird die Sondervorschrift "CE 3" in eckigen Klammern aufgenommen. Zu Spalte (18) ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die zuzuordnenden Sondervorschriften von den enthaltenen gefährlichen Gütern abhängen, dass aber spezifische CW/CV-Vorschriften für solche Gegenstände nicht notwendig sind, sofern nicht besondere Vorschläge unterbreitet werden. Ein Mitglied des Sekretariats regt an, dass die Sondervorschriften "CW/CV 13" und "CW/CV 28" relevant sein könnten.

Änderungen in den Verpackungsanweisungen P 200 (3) e) und P 206 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1

29. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der derzeitige Text der Verpackungsanweisungen P 200 (3) e) und P 206 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1 korrekt ist und dass nur die entsprechenden Texte in den UN-Modellvorschriften geändert werden müssen. Darüber hinaus muss die Änderung zur Verpackungsanweisung P 206 (3), wie sie im Dokument ST/SG/AC.10/44/Add.1 wiedergegeben ist, durch das Sekretariat korrigiert werden.

Verpackungsanweisungen P 907, P 911, LP 905 und LP 906

30. Die Arbeitsgruppe schlägt redaktionelle Änderungen vor, die dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden sollten. Ähnliche Änderungen könnten auch die Verpackungsanweisungen LP 903 und LP 904 betreffen. Einige Teilnehmer bitten um eine Klarstellung der Auslegung des Absatzes (1) a) der Verpackungsanweisung LP 905, insbesondere, was unter einer "Batterie unterschiedlicher Größe, Form oder Masse" zu verstehen ist, da die Großverpackung in der Praxis nicht mit einer Batterie geprüft wird.

Anbringung von Großzetteln (Placards) an Güterbeförderungseinheiten, die Lithiumbatterien enthalten

31. Es wird daran erinnert, dass gemäß dem IMDG-Code, dem RID, dem ADR und dem ADN die Großzettel (Placards), die an Güterbeförderungseinheiten, die Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 enthalten, anzubringen sind, dem Gefahrzettelmuster 9 und nicht dem Gefahrzettelmuster 9A entsprechen. Dies wurde jedoch dem UN-Expertenunterausschuss nicht zur Kenntnis gebracht. Die UN-Modellvorschriften sind diesbezüglich nicht sehr klar und könnten so interpretiert werden, dass der anzubringende Großzettel dem Muster 9A entsprechen muss. Dies sollte dem UN-Expertenunterausschuss mitgeteilt werden. Für die neue UN-Nummer 3536 (Lithiumbatterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut) sagt die Sondervorschrift 389 aus, dass die in der Güterbeförderungseinheit eingebauten Lithiumbatterien weder gekennzeichnet noch bezettelt sein müssen. Die Arbeitsgruppe nimmt daher an, dass der anzubringende Großzettel dem Muster 9 und nicht dem Muster 9A entsprechen muss. Dies müsste jedoch mit dem UN-Expertenunterausschuss in Zusammenhang mit der Interpretation des Absatzes 5.3.1.2.1 der UN-Modellvorschriften abgeklärt werden.

Sondervorschrift für ortsbewegliche Tanks TP 10 in Unterabschnitt 4.2.5.3

32. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die neue Vorschrift betreffend die Beförderung ungeeigneter leerer ortsbeweglicher Tanks, die Brom enthalten haben, nach Ablauf der Frist für die Prüfung der Auskleidung auch für RID/ADR-Tanks relevant ist. Dies sollte der Tank-Arbeitsgruppe zur Kenntnis gebracht werden, um gegebenenfalls eine entsprechende Sondervorschrift in Kapitel 4.3 aufzunehmen.

Bemerkung betreffend GHS-Piktogramm in Abschnitt 5.1.1

33. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die in Abschnitt 5.1.1 der UN-Modellvorschriften eingefügte Bemerkung besser in Abschnitt 5.2.1 und nach der Überschrift des Kapitels 5.3 aufgenommen werden sollte.

Vorschriften für die Temperaturkontrolle in Kapitel 7.1

34. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Vorschriften für die Temperaturkontrolle in Kapitel 7.1 der UN-Modellvorschriften zu einem großen Teil den in den Sondervorschriften V 8 und S 4 des ADR enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass diese Vorschriften in Kapitel 7.1 als allgemeine Vorschriften für die Beförderung von Stoffen, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist, aufgenommen werden sollten, während die Sondervorschriften V 8 und S 4 des ADR weiterhin einzelnen Eintragungen zugeordnet sein könnten, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist, wobei allerdings der Text dieser Sondervorschriften lediglich auf Abschnitt 7.1.7 verweisen würde. Es werden einige Unterschiede zum bestehenden Text festgestellt, wobei die betreffenden Textteile für eine Prüfung durch die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, da das RID davon nicht berührt ist, in eckige Klammern gesetzt werden.

III. Annahme des Berichts

35. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs auf dem Korrespondenzweg an.
-